

## Merkblatt zur Inverkehrbringen und Anwendung von Düngemitteln auf Sport- und Golfrasenflächen

Beim Inverkehrbringen und dem Einsatz von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsstoffen sind europäische und nationale Rechtsvorschriften auf Grundlage der Düngeverordnung (DüMV), der EG-Düngemittelverordnung, des Düngegesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 („Gegenseitige Anerkennung“) ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)) zu beachten.

Dünger sind nur vertriebsfähig, wenn diese in **deutscher Sprache** nach

- der EG-Düngemittelverordnung (Verordnung (EG) 2003/2003
- der Deutschen Düngemittelverordnung
- der nationalen Düngemittelverordnung eines Mitgliedstaates der EU, in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 gekennzeichnet sind.

Die überwiegende Anzahl der **mineralischen Dünger und Kalke** kann, wenn sie einem der dort genannten Düngemitteltypen entsprechen, nach der EG-Düngemittelverordnung deklariert werden. Der Schriftzug „EG-DÜNGEMITTEL“, ist in deutscher Sprache auf dem Etikett der Verpackung zu vermerken.

Daneben besteht die Möglichkeit nach der deutschen Düngemittelverordnung zu deklarieren. Die deutsche Düngemittelverordnung (DüV) sieht Grenzwerte für Schadstoffe (z.B. Schwermetalle) vor.

Weiterhin kann ein Dünger, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU produziert wird und dort vertriebsfähig ist, mit der, in diesem Land erforderlichen Deklaration, unter Nennung der gültigen Verordnung (Nr. und Jahr der Veröffentlichung) und einer Deklaration in deutscher Sprache in Deutschland vertrieben werden. Grenzwerte müssen jedoch eingehalten werden.

Grundsätzlich muss eine **ordnungsgemäße Kennzeichnung** u.a. folgende Angaben enthalten:

- Düngemitteltyp mit Kurzanalyse
- Nährstoffgehalte der typbestimmenden Bestandteile
- Gewicht
- Name des Herstellers oder Inverkehrbringers, sowie die Adresse

Zusätzlich bei Deklaration nach der deutschen Düngemittelverordnung noch:

- Ausgangsstoffe, bei den organischen und organisch-mineralischen Düngern
- Nebenbestandteile (Hilfsmittel, Schadstoffe), sowie Fremdbestandteile
- Anwendungshinweise.

Das Anbieten eines Düngers gilt bereits als ein Inverkehrbringen. Mit dem Angebot muss bereits die vollständige Deklaration in Form eines Produktblattes vorgelegt werden. Sind gefährliche Stoffe enthalten bedarf es eines Sicherheitsdatenblattes.

Eine **Kontrolle** der Kennzeichnung findet im Rahmen der Düngemittelverkehrskontrolle statt. Kennzeichnungsfehler stellen einen Verstoß gegen das Düngemittelrecht dar und werden mit einem Bußgeldverfahren geahndet.

**Weitere Informationen:** Marc Biber / E-Mail : [biber@dgv.golf.de](mailto:biber@dgv.golf.de)